

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
16 (1869)**

38 (21.9.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537022)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1869. Dienstag, 21. September. №. 38.

Bekanntmachungen.

1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Departements-Ersatz-Commission vom 3. Juli d. J. wird hiedurch zur Kunde der betreffenden Militairpflichtigen gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft für die Stadt Oldenburg am Sonnabend, den 9. October d. J., Morgens 7 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst abgehalten werden wird und die Militairpflichtigen sich hierzu bei Strafe der gesetzlichen Nachtheile einzufinden haben.

Oldenburg, 1869 September 14. Der Stadtmagistrat.

2) Es soll die Abgrabung von etwa 10 Bütt Erde von der äußersten Spitze des Jordans am Donnerstag, den 23. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich mindestfordernd verdingen werden.

Die Abgrabung geschieht nach den geschlagenen Pfählen mit 2füßiger Doffstrung bis auf eine Tiefe von 2 Fuß am Staupegel.

Die herausgeschaffte Erde wird mittelst einer von der Stadt herzustellenden Laufbrücke an die andere Seite der Hunte geschafft und dort verebnet.

Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 September 16.

3) Das Verzeichniß der nach Anlage II. zur Strafproceßordnung zu Geschwornen wählbaren Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg für 1870 wird vom 20. bis 27. September d. J. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen Gebrauch machen, sowie wer wegen Uebergehung befähigter oder wegen Eintragung unfähigter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches vor dem 1. October d. J. beim Magistrat schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 September 17.

4) Gefunden: 1 Wagenmutter, mehrere Federhalter, 1 Kinderstrumpf, 1 Paar Kinderhandschuhe, mehrere kleine Stücke Leinen, 1 Beutel mit Geld, 1 Manschettenhemd, 1 kleiner Schlüssel.

Der Frauenverein in Oldenburg.

(Fortsetzung.)

Nachdem dieser Aufruf sogleich guten Erfolg gehabt, hat sich der Verein nach und nach noch immer mehr ausgedehnt, hat durch verschiedene Schenkungen und Vermächtnisse einiges Vermögen und endlich im Jahre 1857 nach Höchster Genehmigung der nachfolgenden Statuten die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erlangt:

Revidirte Statuten des Frauen-Vereins in Oldenburg.

Art. 1. Der Frauen-Verein in Oldenburg ist eine fort-dauernde Verbindung von Frauen und Jungfrauen zur Erreichung und Beförderung gemeinnütziger Zwecke, insoweit solche die weibliche Thätigkeit in Anspruch nehmen und von einzelnen nicht erreicht werden können.

Art. 2. Der Verein ist eine juristische Person; er kann sich nicht auflösen, und kein Mitglied hat einen besonderen Antheil an dem Vermögen desselben. Es kann daher von keinem Mitgliede die Theilung des Vermögens des Vereins oder eine Abfindung beantragt oder in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß das Mitglied Gläubiger des Vereins sei, in welchem Falle es wie jeder Dritte seine Rechte gegen den Verein auf gesetzlichem Wege verfolgen kann, dagegen haftet auch nur das Vermögen des Vereins, nicht das der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 3. Einzelne zum Vermögen des Vereins gehörige Gegenstände können zwar nach in vorgeschriebener Weise gefaßtem Beschlusse veräußert werden, die wesentliche Substanz des Vermögens aber, außer im gesetzlichen Wege des Concurfes zu Tilgung der von dem Vereine contrahirten Verbindlichkeiten, nur mit Genehmigung der Staatsregierung.

Art. 4. Den vom Frauen-Verein aus dessen Mitgliedern gewählten Vorstand bilden:

1 Obervorsteherin, 2 Vorsteherinnen für die Volksarbeitschule, 1 Vorsteherin für die Bewahrschule, 1 Vorsteherin für die Schule vor dem Heiligen-Geist-Thor, 1 Vorsteherin für die Schule im Eversten.

Zur Vermittelung der Verbindung mit dem Krankenverein tritt dessen Vorsteherin dem Vorstande als außerordentliches Mitglied zu.

Die Wahl der Obervorsteherin geschieht auf Lebenszeit, diejenigen der Vorsteherinnen auf zwei Jahre.

Eine austretende Vorsteherin soll in der Regel nicht vor Ablauf wenigstens eines Jahres nach der Zeit ihres Abganges wieder gewählt werden.

Art. 5. Die Vorsteherinnen leiten die Wirksamkeit des Vereins und dessen Angelegenheiten unter Theilung der Geschäfte nach Departements, sie halten auf Beobachtung der bestehenden Vorschriften, entscheiden gemeinschaftlich minder wichtige Fragen und holen bei wichtigeren die Beschlüsse des Vereins ein.

Die Obervorsteherin ist ermächtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

Als beratend steht den Vorsteherinnen ein vom Verein gewählter männlicher Beistand zur Seite.

Art. 6. An dem ersten Mittwoch eines jeden Quartals findet eine General-Versammlung Statt. In diesen Versammlungen werden die Angelegenheiten des Vereins und der Anstalten, welchen derselbe seine Thätigkeit widmet, berathen und die Beschlüsse gefaßt.

Außerordentliche Versammlungen werden berufen, wenn die Vorsteherinnen solches angemessen finden.

Jede Theilnehmerin kann in den Versammlungen Anträge machen und zur Abstimmung bringen.

Ueber die Verhandlungen wird vom Beistande ein Protocoll redigirt, von welchem demnächst eine Abschrift bei den Mitgliedern des Vereins circulirt.

Art. 7. Neue Mitglieder werden durch Abstimmung aufgenommen. Die aufzunehmende Dame muß durch eine Theilnehmerin des Vereins den Vorsteherinnen vorgeschlagen, die Abstimmung über die Aufnahme den Mitgliedern von den Vorsteherinnen in der schriftlichen Einladung zu der Versammlung angekündigt sein und bei der geheimen Abstimmung durch Stimmzettel müssen wenigstens zwei Drittheile der Erschienenen sich für die Aufnahme erklärt haben.

Art. 8. Zu anderen Beschlüssen, so wie zur Wahl der Vorsteherinnen ist nur die relative Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.

Es kann jedoch über Vorschläge, welche die Abänderung oder Ergänzung der Statuten bezwecken, nur dann abgestimmt werden, wenn entweder diese Abstimmung in der vorhergehenden Versammlung beantragt, oder, im Falle der Dringlichkeit, der Vorschlag durch ein schriftliches Circular der Ober-Vorsteherin vorher zur Kenntniß der Mitglieder gebracht ist.

Auch bei andern Angelegenheiten wird der definitive Beschluß bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt, wenn sich eine erhebliche Verschiedenheit der Ansichten zeigt und die Sache einen solchen Aufschub gestattet.

Art. 9. Bei einer jeden Abstimmung werden nur die Stimmen der erschienenen Theilnehmerinnen gezählt. Eine Uebertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nicht zulässig. Ab-

wesende können jedoch ihre Stimmen schriftlich an eine der Vorsteherinnen einsenden.

Art. 10. Gegenstände der Wirksamkeit des Vereins sind:

- 1) die Beförderung der Bildung und Erziehung der armen Jugend in der Stadt und deren Umgegend durch Leitung und Beaufsichtigung der städtischen Volks-Arbeitschule und der Bewahranstalt für kleine Kinder, worüber besondere Reglements die näheren Vorschriften und Bestimmungen enthalten;
- 2) die Beaufsichtigung des in der Schule vor dem Heiligen-Geist-Thore erteilten Arbeitsunterrichts;
- 3) die Beaufsichtigung der im Dorfe Eversten errichteten Arbeitschule.

Eine Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereins auf noch andere Gegenstände bleibt vorbehalten.

Art. 11. Vermächtnisse und Schenkungen werden, soweit die Stiftung solches verlangt, zinslich belegt. Die Belegung geschieht, wenn nicht der Stifter ein Anderes bestimmt hat, durch den Vorstand, welcher auch befugt ist, die Tilgung etwaiger Zinsgroßrate zu bewilligen; die Documente werden der Obervorsteherin zur Bewahrung übergeben.

Art. 12. Zur Leistung von Geldbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins nicht verpflichtet.

Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Vereine allezeit frei.

Art. 13. Würde der Verein z. B. durch Austritt aller Mitglieder erlöschen, so fällt das Vermögen desselben, nach Vorabzug der Schulden, an die Bewahrschule, in soweit nicht hinsichtlich einzelner Theile des Vermögens vom Stifter ein Anderes bestimmt ist.

Art. 14. Abänderungen der gegenwärtigen Statuten erfordern die Genehmigung der Staatsregierung.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.